

---

# Schiedsgutachtensklausel für Feststellung

---

xx.

Für Fall von Unklarheiten und / oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag verpflichten sich die Parteien, vor Einleitung eines Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsverfahrens, ein Schiedsgutachten einzuholen, um die Rechtsunsicherheit durch „Feststellung“ zu beseitigen.

Das Schiedsgutachten umfasst einzelne Tat- und / oder Rechtsfragen, welche für die Parteien und das zuständige Gericht - unter Vorbehalt eines schwerwiegenden Fehlers bezüglich des Verfahrens bzw. des Inhalts - verbindlich festgestellt werden.

Zum Schiedsgutachtensverfahren:

1. Der Schiedsgutachter hat während des ganzen Verfahrens unbefangen zu sein.
2. Den Parteien ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
3. Die Parteien sind gleich zu behandeln.
4. Der Schiedsgutachter erstellt einen schriftlichen Bericht und begründet seine Feststellungen in nachvollziehbarer Weise.
5. Die Parteien verpflichten sich, während der Erstellung des Schiedsgutachtens, längstens während 6 Monaten, kein Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.
6. Als Schiedsgutachter wird vorgesehen:
  - ein Einzelschiedsgutachter
  - ein Schiedsgutachtergremium.
7. Als Schiedsgutachter wird bezeichnet:
  - A) ...
8. Als Ersatz-Schiedsgutachter wird bestimmt:
  - B) ...

Variante:

- Hat das Schiedsgutachten einen Verschuldensanteil inkl. Kostenbeitrag abschliessend festzustellen, sind die Quote und die festgestellte Geldsumme - unter Vorbehalt eines schwerwiegenden Fehlers - für die Parteien und für das zuständige Gericht bindend.